

Ab jetzt erhältlich in der Sonne in Hohenstadt oder direkt im Laden der Brauerei in Gruibingen. Auch Hauslieferung innerhalb von Hohenstadt sind möglich. Bestellungen können bei Tobias Saur oder Sebastian Götz getätigt werden.
Ein Kasten Bier kostet 16,00 € + 4,50 € Pfand
Bei Anfragen aus Nachbarorten (z.B. Westerheim/Drackenstein usw.) in größeren Mengen würden wir auch dahin liefern.
- Sammelbestellung erwünscht -

Bestellungen über:

1. Abteilungsleiter
Tobias Saur
Telefonnummer: 0176 63120056
vorstand@pfingstluemmel.de

2. Abteilungsleiter
Sebastian Götz
Telefonnummer: 01578 9537363
vize@pfingstluemmel.de
oder über unser Online-Bestellformular



QR-Code:
Volker Kröner

VdK Ortsverband Wiesensteig



Siehe „VdK-Nachrichten“ der Stadt Wiesensteig.

Ist Ihre Hausnummer
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden
Sekunden!

112



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2022

Müllabfuhr Eselhöfe und Mühlhausen i. T.

Freitag, 28. Januar 2022, ab 6.00 Uhr
(nur noch Restmülltonnen mit elektronischem Chip)

Gelber Sack Mühlhausen im Täle

Montag, 31. Januar 2022

Gelber Sack Eselhöfe

Mittwoch, 2. Februar 2022

Bioabfall Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

wöchentlich mittwochs ab 6.00 Uhr

- Kostenlose Biomüllbeutel durch Gutschein mit Einlösung bis 28.2.2022 auf dem Rathaus!
- Kostenpflichtige Biomüllbeutel (3,00 €/Rolle) können auf dem Rathaus erworben werden.

Altpapiertonne Firma Fetzer

Dienstag, 1. Februar 2022

Altpapiersammlung der Vereine

Derzeit kein Termin!

Problemmüll

Donnerstag, 19. Mai 2022

Grünmüllmassesammlung Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Montag, 4. April 2022

Öffnungszeiten Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

April - Oktober

Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember - 14. Februar

Samstag von 12.00 bis 16.00 Uhr

15. Februar - 31. März

Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 12.00 bis 16.00 Uhr

Um Ansammlungen von Personen an den Abladestellen zu vermeiden, gibt es Einlassregelungen für die Anlieferfahrzeuge. Durch diese Sicherheitsmaßnahmen muss mit längeren Wartezeiten vor den Sammelstellen gerechnet werden.

Elektrogeräte

Zwei Bestellkarten finden sich auf der Rückseite vom Abfall-Abc. Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll

nur auf Anforderung! Bestellschein für die Sperrmüllabfuhr liegt beim Jahresgebührenbescheid dabei. Bei Fragen der Bürger*innen zum Sperrmüll bitte direkt beim AWB Göppingen melden, Tel. 07161 202888.

Wasserversorgung

Bei Störungen/Notfällen rufen Sie bitte 07335 9601-99.

Wertstoffhöfe

1. Gruibingen, auf dem Betriebsgelände der Firma Moll
Im Boden 3
freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr
2. Bad Ditzenbach-Gosbach im Gewerbegebiet "In der Au"
mittwochs von 16.00 bis 18.30 Uhr
freitags von 13.00 bis 18.00 Uhr
samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr
3. Wiesensteig, beim städtischen Bauhof, Seestraße 26
freitags von 12.30 bis 16.30 Uhr

Öffnungszeiten und Kontak des Rathauses

Montag - Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag, 14.00 - 18.00 Uhr

Zutritt zum Rathaus:

- Ohne Terminvergabe aber nur mit 3G; die Kontrolle erfolgt am geschlossenen Haupteingang.
- Nur noch mit FFP2-Maske oder vergleichbare
- 1,5 m Abstand zueinander im Rathaus halten.

Tel. 07335 9601-0

Fax 07335 9601-25

E-Mail: gemeinde@muehlhausen-taele.de

Homepage: www.muehlhausen-taele.de

Erfolgreicher Start des gemeinsamen Gutachterausschusses

Bodenrichtwerte, Kaufpreissammlung und Immobiliengutachten - mit der Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses am 1. Juli 2020 kommen auch die Gemeinden im Oberen Filstal der Empfehlung des Landes nach, mit einem Zusammenschluss eine zukunftsfähige, leistungsstarke und markttransparente Struktur zu schaffen. Durch eine größere Datengrundlage (mindestens 1.000 Kauffälle pro Jahr) sollen so repräsentative Auswertungen und Ergebnisse erlangt werden, was besonders kleineren Gemeinden bisher einfach nicht möglich war.

Diese 14 Städte und Gemeinden sind dem gemeinsamen Gutachterausschuss beigetreten: Bad Überkingen, Bad Ditzingen, Böhmenkirch, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Gruibingen, Hohenstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen im Täle und Wiesensteig.

Im April 2021 wurden zum ersten Mal die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 für alle 14 Kommunen zusammen festgelegt. Das Marktgeschehen wurde außerdem im Grundstücksmarktbericht 2021 festgehalten. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 in insgesamt zehn Gutachterausschusssitzungen 71 Verkehrswertgutachten über bebaute sowie unbebaute Grundstücke beschlossen und der Gutachterausschuss verzeichnete knapp 1.200 eingegangene Kaufverträge. „Das war ein sehr guter Start für den gemeinsamen Gutachterausschuss“, freut sich Geschäftsstellenleiterin Marie Kornmann.



Geschäftsstellenleiterin Marie Kornmann (Mitte) und ihr Team vor dem Geislinger Stadtschloss. Von links nach rechts: Sabrina Magerl, Marisa Spadavecchia, Marie Kornmann, Julia Stehle und Petra Grässle. Foto: Gutachterausschuss

Wofür braucht man einen gemeinsamen Gutachterausschuss?

Ein Gutachterausschuss hat grundsätzlich als selbständiges und unabhängiges Gremium den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der tatsächlichen Kaufvorgänge objektive Informationen über das Marktgeschehen zur Verfügung zu stellen, Markttransparenz zu schaffen und Grundstückswerte zu ermitteln. Alle zwei Jahre werden in sogenannten Bodenrichtwertsitzungen die Ergebnisse der Auswertungen von den getätigten Kaufvorgängen beraten und schließlich neue Bodenrichtwerte festgelegt. Objektive Marktdaten werden regelmäßig in einem Grundstücksmarktbericht zusammengetragen und veröffentlicht. Auf dieser Basis erstellt der Gutachterausschuss darüber hinaus unabhängige Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke, die beispielsweise bei Erbauseinandersetzungen, Nachlassregelungen, Scheidungen und Kauf bzw. Verkauf gebraucht werden. Antragsberechtigte sind Eigentümer und Miteigentümer der zu bewertenden Immobilie, Erben, Testamentsvollstrecker und Bevollmächtigte.

Das unabhängige Gremium besteht aus dem Vorsitzenden Hansjörg Hagmayer sowie 47 ehrenamtlichen Gutachter*innen der 14 Städte und Gemeinden, darunter Architekten, Sachverständigen der Bereiche Bauwesen, Immobilienwirtschaft, Finanzwirtschaft, Finanzamt, Vermessungswesen und weiteren Fachleuten wie beispielsweise aus der Landwirtschaft. Die Vertreter*innen aus Geislingen an der Steige sind: Beate Albrecht, Marie Kornmann, Sabrina Magerl, Prof. Andreas Marchtaler, Bettina Maschke, Lothar Müller, Eberhard Rapp, Marisa Spadavecchia, Holger Scheible, Hans Stadelmayer, Martina Stahl, Julia Stehle und Helmut Wörz.

Die ehrenamtlich tätigen Gutachter*innen sind für eine Dauer von vier Jahren berufen (Wahlperiode 1.7.2020 bis 30.6.2024). Nach der Amtszeit können sich die Gutachter*innen erneut auf das Ehrenamt bewerben.

Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsstelle mit Sitz in Geislingen an der Steige. Geschäftsstellenleiterin Marie Kornmann und ihre Kolleginnen sind im Geislinger Stadtschloss

in der Schlossgasse 7 untergebracht. Das engagierte Team gibt Auskünfte über Bodenrichtwerte, führt die Kaufpreissammlung, erstellt Verkehrswertgutachten zu bebauten und unbebauten Grundstücken und erledigt weitere Verwaltungsaufgaben. Für Fragen oder den persönlichen Kontakt steht Ihnen die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gerne zur Verfügung:

Marie Kornmann, Leiterin Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Telefon: 07331 24290

E-Mail: marie.kornmann@geislingen.de

Vollsperrung der Kreuzäckerstraße

Von Montag, 31.1., bis Montag, 7.2.2022, wird die Kreuzäckerstraße im Bereich der Hausnummer 38 voll gesperrt. Grund dafür ist die Aufstellung eines Fertighauses. Die Umleitung erfolgt über die Buchstraße.



Foto: Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-1/101-2004

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt von Betriebs-km 157+322 bis km 145+477 (Bau-km 10+900 bis km 18+478) sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Gemarkungen der Gemeinden/Städte Bad Ditzingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Merklingen, Mühlhausen im Täle, Laichingen, Wiesensteig, Bärental, Böhmenkirch, Emeringen und Schelklingen

- Anhörung zur 4. Planänderung -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - bis 31.12.2020 vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart - seit 1.1.2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit

§§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltschutzgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Das o. g. Vorhaben beinhaltet den Aus- und Neubau der BAB A 8 zwischen dem Filstal (Anschlussstelle Mühlhausen) und der Albhochfläche bei Merklingen, dem sogenannten Albaufstieg. Es ist geplant, die BAB A 8 von vier auf sechs Fahrstreifen und beiderseitigen Standstreifen zu verbreitern. Neben dem Ausbau der bestehenden BAB A 8 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Mühlhausen handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau der BAB A 8 mit neuer Streckenführung. Die Planung beinhaltet unter anderem den Bau von Tunnel- und Brückenbauwerken sowie den Neubau der Anschlussstelle Mühlhausen mit Verlegung der B 466 und den Anschlussstrecken. Daneben ist die Beibehaltung der bestehenden Aufstiegstrasse als ortsdurchfahrtsfreie Umleitungsstrecke und als regionale Erschließung geplant, die eine Umrüstung der bestehenden Aufstiegstrasse zur Nutzung für Gegenverkehr, eine Anbindung des alten Albaufstieges an die BAB A 8 über die neue AS Mühlhausen, einen Anschluss der K 1433 an den bestehenden Albaufstieg sowie die Anbindung des alten Albaufstieges an die BAB A 8 auf der Albhochfläche für den Verkehr aus und in Richtung München (Halb-AS Hohenstadt) vorsieht. Das Vorhaben sieht des Weiteren die Schaffung von umfangreichen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vor.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind sowohl die Lage der geplanten Straßenbaumaßnahme als auch die Bereiche dargestellt, in denen die Flächen für die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehen sind.

Das o. g. Planfeststellungsverfahren wurde im September 2004 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 27. September 2004 bis 26. Oktober 2004 öffentlich aus. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie sonstiger Erfordernisse hat der Träger des Vorhabens gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen. Die überarbeiteten Planunterlagen (1. Planänderung) lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 6. Juni 2005 bis 5. Juli 2005 öffentlich aus.

Das seit 2006 ruhende Planfeststellungsverfahren wurde mit der 2. Planänderung fortgesetzt. Die im Rahmen der 2. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 25. Juni 2018 bis 24. Juli 2018 öffentlich aus.

Aufgrund der Ausführungsanordnung im Flurneuordnungsverfahren Merklingen (L1230/DB/A8) haben sich das Kataster und Eigentumsverhältnisse auf den Gemarkungen Merklingen und Hohenstadt geändert. Die Eigentümer betroffener Flurstücke wurden zu den Änderungen (3. Planänderung) im Juli 2019 individuell angehört.

Im Nachgang zum Erörterungstermin am 26. September 2019 hat der Träger des Vorhabens die Planung überarbeitet und ergänzende Gutachten eingeholt.

Die im Rahmen der 4. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen beinhalten u. a. folgende Änderungen:

- Verzicht auf den Rückbau und die Rekultivierung (Entsiegelungsmaßnahmen) von Teilen der vorhandenen Fahrbahn im Bereich des alten/bisherigen Alabstiegs
- Neuer Geh- und Radweg bei Gosbach, geänderter bauzeitiger Geh- und Radweg zwischen Gosbach und Mühlhausen
- Optimierung/Änderung der Konstruktion der Gosbachtalbrücke
- Geänderte Baustelleneinrichtung/Baustelleneinrichtungsfläche und Vortriebsrichtung beim Bau des Tunnel Drackenstein
- Geänderte Betriebszentralen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen an den Tunnelportalen

- Neuer Hochbehälter für die Löschwasserversorgung des Tunnel Himmelsschleife
- Entsiegelung und Rekultivierung des Seitenstreifens der bisherigen BAB A 8 Richtungsfahrbahn München auf der Albhochfläche
- Änderung der Ausgleichsmaßnahme A 1 und Wegfall der Ersatzmaßnahme E Entsiegelung und Rekultivierung von Fahrbahnanteilen
- Geänderte Lage und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen A 22 CEF Aufhängen von Flach- und Rundkästen für Fledermäuse und A 23 CEF Gehölzläuterung und Aufhängen von Haselmausnistkästen
- Geänderte Lage der Maßnahme A 25 CEF Anbringen eines Kunsthörstes aus Weidengeflecht für den Rotmilan
- Geänderte Ausgleichsmaßnahmen A 13 Acker-, Wiesenlandschaft Grube; A 14 Wiesen-, Waldlandschaft Utzenwiese; A 15 Wacholderheide Leimberg
- Neu vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen A 26 Waldumbau in standortgerechten naturnahen Laubmischwald; A 27 FFH/CEF Sicherung von Biotopbaumanwärttern für Schwarzspecht und Mäusebussard; A 28 CEF Ersatzlebensraum für Feldlerchen - Neuanlage von Blühstreifen; A 29 FCS Bepflanzung der Straßenrandflächen mit standortgerechten Gehölzen; A 30 CEF Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
- Waldausgleichsmaßnahmen (Neugründung von Wald durch Ersatzaufforstung) Aw 1 bei Böhmenkirch-Schnittlingen, Aw 2 bei Merklingen, Aw 3 bei Schelklingen-Hütten, Aw 4 bei Schelklingen, Aw 5 bei Schelklingen, Aw 6 bei Emeringen, Aw 7 bei Bärenthal
- Neu vorgesehene/angepasste Schutzmaßnahmen S 28, S 29, S 30 und S 31
- Ergänzende/überarbeitete Gutachten: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Forstrechtliches Ausgleichskonzept, Bodenschutzfachlicher Beitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Filsalb“, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, Artenschutzbeitrag, Faunistische Kartierungen, Plausibilisierung E-Trasse

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der sechsstreifige Aus- und Neubau der BAB A 8 Karlsruhe – München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planunterlagen enthalten insbesondere auch die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Filsalb“, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“, Artenschutzbeitrag, Faunistische Kartierungen, Faunistische Untersuchung Brunnenschnecke, landschaftspflegerischer Begleitplan, schalltechnische Untersuchungen, Luftschadstoffgutachten, Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Gutachten Geologie und Hydrogeologie, Plausibilisierung E-Trasse, Umweltfachlicher Beitrag zu den modifizierten Varianten, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, (Planfeststellungsbehörde) zuständig. Bei dieser Behörde erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 31. Januar 2022, bis Montag, 28. Februar 2022
- je einschließlich -

eine Veröffentlichung der im Rahmen der 4. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich werden die im Rahmen der 4. Planänderung überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 31. Januar 2022, bis Montag, 28. Februar 2022
- je einschließlich -

bei der Gemeinde Mühlhausen i.T. (Landkreis Göppingen) im Rathaus, „Alter Sitzungssaal“, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle, während der Dienststunden (Mo. - Fr., 7.30 - 12.00 Uhr sowie Mo., 14.00 - 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** ausliegen.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Pandemie ist vor Einsichtnahme in die Planunterlagen eine telefonische Voranmeldung unter 07335 9601-0 erforderlich. Beim Zutritt ins Rathaus bzw. der Auslegungsstelle und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten. Bitte beachten Sie auch ggfs. weitere von der Gemeinde erlassene Schutzmaßnahmen. Die entsprechenden Vorgaben werden Ihnen bei der Voranmeldung mitgeteilt. Die erforderliche Schutzmaske und ggfs. erforderliche Nachweise sind von den Einsichtnehmenden mitzubringen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die 4. Planänderung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Donnerstag, 31. März 2022

bei der Gemeinde Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten Planunterlagen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

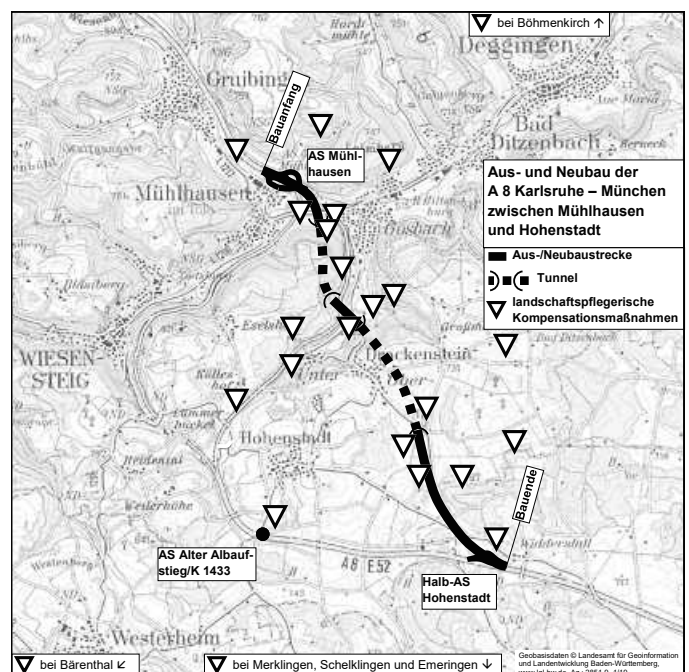
- Äußerungs-/Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen/Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen/Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen/Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben/fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen/Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen/Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen/Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen/Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, bzw. bestehen bereits seit den vorherigen Planauslagen. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Weil



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kreuzäcker II - Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen im Täle hat am 24.1.2022 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Kreuzäcker II - Erweiterung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 24.1.2022 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Foto: Büro mquadrat

Der Bebauungsplan „Kreuzäcker II - Erweiterung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Mühlhausen im Täle, den 25.1.2022
gez.

Bernd Schaefer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Zweckverband für interkommunale Zusammenarbeit Griubingen-Mühlhausen i.T. für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit hat die Versammlung am 22.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	779.288
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	779.288
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	743.628
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	638.478
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	105.150
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	150.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	306.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-156.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-51.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	156.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	78.148

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	78.352
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	27.002

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 156.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 5 Verbandsumlagen

Die Betriebskostenumlage nach § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 735.128 EUR, die Investitionsumlage nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

Hiervon hat die Gemeinde Gruibingen aufzubringen:

Betriebskostenumlage Abwasserbereich:	6.032 EUR
Abschreibungsumlage Abwasserbereich:	6.088 EUR
Betriebskostenumlage Verbandsbauhof:	386.008 EUR
Abschreibungsumlage Verbandsbauhof:	38.981 EUR
Zinsumlage:	16.370 EUR
Investitionsumlage Abwasserbereich:	102.810 EUR

Die Gemeinde Mühlhausen i.T. hat aufzubringen:

Betriebskostenumlage Abwasserbereich:	2.768 EUR
Abschreibungsumlage Abwasserbereich:	392 EUR
Betriebskostenumlage Verbandsbauhof:	244.486 EUR
Abschreibungsumlage Verbandsbauhof:	24.689 EUR
Zinsumlage:	9.314 EUR
Investitionsumlage Abwasserbereich:	47.190 EUR

Gruibingen, den 23.12.2021 gez. Schweikert
- Verbandsvorsitzender -

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 wurde vom Kommunalamt des Landratsamtes Göppingen mit Erlass vom 19.01.2022, Aktenzeichen 12 – 902.5, bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 156.500 € wurde nach § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 300.000 € bedurfte nach § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO der Genehmigung. Diese Genehmigung wurde erteilt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband für interkommunale Zusammenarbeit Gruibingen – Mühlhausen i. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V. m. § 18 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan

in der Zeit von Montag, dem 31.01.2022
bis Mittwoch, dem 09.02.2022

je einschließlich, während den üblichen Arbeitszeiten, im Rathaus Gruibingen, Zimmer 2, Einsicht nehmen.

Gruibingen, den 26. Januar 2022 gez. Schweikert
- Verbandsvorsitzender -

Standesamtliche Nachrichten

Glückwünsche zur Geburt

Es gibt Wunder, die auch in ihrer Wiederholung nichts von ihrem Zauber verlieren.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt:

- Milo Noel ist am 22. Dezember 2021 geboren.

Eltern: Anja und Alexander Benitsch

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24. Januar 2022

Aufgrund persönlicher Verhinderung des Bürgermeisters leitete der Stellvertretende Bürgermeister Mike Geist die Sitzung. Zur Sitzung konnte er die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, zu Tagesordnungspunkt 03 Frau Dursch vom Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“ sowie den Verwaltungspraktikanten Dennis Baumgart und Frau Jana Horlacher-Schulze als Schriftführerin begrüßen. Die Geislinger Zeitung war vertreten durch Herrn Ralf Heisele. Die Gemeinderatssitzung verfolgten keine Zuhörer.

TOP 01 – Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2021

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2021 wurde bekanntgegeben und vom Gremium bestätigt.

TOP 02 – Bebauungsplan „Kreuzäcker II – Erweiterung“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Kreuzäcker II – Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 8. November bis einschließlich 10. Dezember 2021 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 9. November 2021.

Von der Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und diese zu erörtern, wurde Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen bzw. Äußerungen wurden den Gemeinderäten als Abwägungsvorschlag und mit einem Beschlussvorschlag der Verwaltung übersandt.

Die Verwaltung schlug vor, die abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan auf der Grundlage der Beschlussempfehlung als Satzung zu beschließen. Mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses werden der Bebauungsplan „Kreuzäcker II – Erweiterung“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- Der Gemeinderat nimmt die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die während der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung.
- Der Bebauungsplan „Kreuzäcker II – Erweiterung“ in der Fassung vom 24.1.2021 wird nach § 10 BauGB i.V. mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.1.2021 werden nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 10 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Kreuzäcker II – Erweiterung“ lesen sie bitte an anderer Stelle des Mitteilungsblattes.

TOP 03 – Haushaltplan und Haushaltssatzung 2022

Der Haushaltsausgleich im NKHR bezieht sich auf den Ausgleich von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. Im Gesamtergebnishaushalt 2022 ergibt sich ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis von -128.317 €. Im Vergleich zum Vorjahr verbessert sich das Ergebnis jedoch um fast 160.000 € (ordentliches Ergebnis 2021: -288.181 €). Zum Haushaltsentwurf hat sich das Ergebnis durch Anpassungen ebenfalls noch geringfügig verbessert. Grund für das negative Ergebnis sind zum einen gleichbleibend hohe Umlagen, außerdem muss aufgrund der Haushaltssystematik jedes Jahr der Saldo aus Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 173.425 € erwirtschaftet werden. Durch das Ergebnis der Vermögensbewertung sind dies 40.000 € mehr als noch 2021 angenommen wurde. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche Belastung für den Haushalt.

Ausgleich des Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage Aufgrund der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren kann das negative ordentliche Ergebnis des Jahres 2022 ausgeglichen werden. Die Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses stellt daher sich wie folgt dar:

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2019 (durch das festgestellte Jahresergebnis 2019)	324.205,44 €
Voraussichtliches ordentliches Ergebnis 2020	+ 30.000,00 €
Voraussichtliches ordentliches Ergebnis 2021	+ 400.000,00 €
Voraussichtlicher Stand der Rücklagender ordentlichen Ergebnisses zum 1.1.2022	754.205,44 €
Ausgleich des negativen Ergebnisses 2022	- 128.317 €
= Voraussichtlicher Stand der Rücklagen zum 31.12.2022	625.888,44 €

Produkt 61.10.000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Aufgrund der positive Entwicklung im Jahr 2021 wurde der Ansatz für die Gewerbesteuererträge für das Jahr 2022 um 120.000 € auf 670.000 € erhöht. Auch die Erträge aus der Vergnügungssteuer werden im Jahr 2022 um 45.000 € höher als im Vorjahr prognostiziert und mit 100.000 € eingeplant. Als Basis für die Berechnung der zu leistenden Umlagen (Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage) wird die Steuerkraftsumme der Gemeinde herangezogen. Für deren Berechnung sind die Erträge des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblich. Aufgrund der im Jahr 2020 erhaltenen Gewerbesteuerkompensationszahlung, ohne dass in diesem Jahr ein Gewerbesteuereinbruch zu verbuchen war, ist die Steuerkraftsumme gleichbleibend hoch wie schon im Jahr 2021. Deshalb sind auch die zu bezahlenden Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage) annähernd gleichbleibend. Gleichzeitig erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen durch steigende Kopfbeträge bei der Bedarfsmesszahl und der Kommunalen Investitionspauschale. Der Anteil aus der Einkommenssteuer erhöht sich, der Anteil aus der Umsatzsteuer verringert sich für das Jahr 2022 geringfügig, sodass insgesamt das ordentliche Ergebnis beim Produkt 61.10.0000 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen) um rund 300.000 € höher ausfällt als im Vorjahr.

Liquidität/Kreditaufnahme

Im Finanzhaushalt ergibt sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts ein Zahlungsmittelüberschuss von 45.108 € und damit eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr (+199.514 €). Im Bereich der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 938.900 € Einnahmen aus Investitionszuwendungen und Grundstückserlösen i. H. v. 268.450 € gegenüber. Mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt ergibt sich insgesamt ein Finanzierungsmittelbedarf von 625.342 €. Da das Jahr 2021 besser verlief als angenommen, wird der geplante Kredit i. H. v. 441.800 € nicht mehr benötigt. Durch Mehrerträge (v.a. im Bereich der Gewerbesteuer) im Jahr 2021 können zum 31.12.2021 Liquide Mittel von ca. 1.160.000 € ausgewiesen werden. Die vorhandenen Liquiden Mittel zum 1.1.2022 würden somit für die Finanzierung der geplanten Investitionen 2022 ausreichen. Es wird im Jahr 2022 jedoch trotzdem eine Kreditaufnahme in Höhe von

388.500 € miteingeplant, um auch auf Unvorhergesehenes reagieren zu können. Ob bzw. in welcher Höhe der geplante Kredit tatsächlich in Anspruch genommen wird, bleibt aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel abzuwarten.

Die Ratsmitglieder beschlossen den Haushaltplan und die Haushaltssatzung 2022 wie vorgelegt.

TOP 04 – Bauangelegenheiten

4.1. ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude: Stall und Scheune zu Lagerflächen, Buchstraße 22, Flst. 177/1

Die Bauherrschaft möchte das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebäude, den Stall und die Scheune, nun als Lagerflächen nutzen. Aus diesem Grund wurde ein Bauantrag für diese Nutzungsänderung bei der Verwaltung eingereicht. Das bestehende Wohnhaus und die Garage sind in dem Vorhaben nicht inbegriffen. Für das Vorhaben ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Buchstraße“ heranzuziehen. Da alle Änderungen im Gebäude geplant sind, findet keine Außenwirkung statt, so dass auf die Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplans vollumfänglich verzichtet werden kann. Durch das Bauamt des Landratsamtes Göppingen wird die Betroffenheit des Antrages zur BauNVO geprüft und entschieden. Aus dem Gremium kam zusätzlich die Anregung, die Rechtmäßigkeit des auf dem Flst. 177/1 aufgestellten Grenzcontainers prüfen zu lassen.

Die Ratsmitglieder beschlossen keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

4.2. Bekanntgabe Baugenehmigung, Aufstellplatz Autokran für Brückenbesichtigungsgerät, Flst. 735 und Teile der Flst. 736 und 208

Am 22.12.2021 wurde für oben genanntes Bauvorhaben die Baugenehmigung durch das Bauamt des Landratsamtes Göppingen erteilt. Davon nahm das Gremium Kenntnis.

TOP 05 – Spendenbericht

Auch 2021 war das Jahr von der Corona-Pandemie überschattet. Dies hat sich auch bei den eingegangenen Spendenanzahlen niedergeschlagen. Die im Laufe des Jahres 2021 herangetragenen Spenden wurden in einem Spendenverzeichnis aufgelistet.

Es wird unterschieden zwischen Spenden unter 100 € und Spenden, die über diesem Schwellenwert liegen. Die Spenden mit einem Betrag über 100 € wurden durch Einzelbeschluss bereits in anderen Gemeinderatssitzungen angenommen.

Spenden mit einem Betrag unter 100 € waren zu diesem Tagesordnungspunkt durch keinen Gemeinderatsbeschluss anzunehmen bzw. abzulehnen, da es keine Spenden unter 100 € gegeben hat. Insgesamt belaufen sich die Spenden auf 1.350,00 €.

Alle Gemeinderäte haben dem Spendenbericht zugestimmt.

TOP 06 – Bekanntgaben

6.1. Entfernung der Stieleiche auf dem Friedhof zur Grenze Flurstück 11/9

Die Angrenzerin des Flurstücks 11/9 hatte die Verwaltung darum gebeten, die sehr nahe am Grundstück stehende Eiche in ihrer Höhe deutlich zu kürzen und die Äste auszulichten.

Tatsächlich steht die große Stieleiche sehr nah an der Grundstücksgrenze zu genanntem Flurstück. Der Baum wurde im Jahr 2005 von den örtlichen Vereinen (FFW Mühlhausen, Heimatverein Mühlhausen, KAB, Mühlenhexen, TSV Obere Fils, Wanderfreunde) im Rahmen des 75-jährigen Jubiläums des OGV gestiftet und damals gepflanzt. In der Zwischenzeit ist der Baum doch sehr hoch gewachsen und beeinträchtigt das Nachbargrundstück in erheblichem Maße. Die Gemeinde ist hier in der Pflicht. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch des betreffenden Grundstückseigentümers.

Die Handlungsmöglichkeiten wurden in der Zwischenzeit geprüft. Aufgrund seiner Größe kann man den Baum nicht mehr ohne Weiteres zurückgeschnitten werden, zumindest nicht ohne dass er einen größeren Schaden nehmen würde. Zudem wäre das Problem dann in einigen Jahren wieder da. Die Austriebe wären heftiger und unförmiger als es aktuell der Fall ist. Zeitnah käme man in die Not, erneut zurückzuschneiden zu müssen. Ein Versetzen des Baumes wäre aufgrund seiner jetzigen Größe zu kostspielig.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des OGV und dem Bauhof wurde sich darauf verständigt, den Baum gezwungenermaßen vollständig zu entfernen. Als Ersatz ist geplant, dass ein neuer Baum mit dementsprechendem Abstand gepflanzt wird. Die Grundstückseigentümerin hat als Ausgleich freiwillig angeboten, einen niedrig wachsenden Baum zu stiften, z. B. ein „roter Zwergahorn“. Die Ratsmitglieder nahmen davon Kenntnis.

6.2. Verbandsversammlung des ZV Region Schwäbische Alb am Donnerstag, 17.2.2022

Zu genanntem Termin findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbands Region Schwäbische Alb statt. Die Mitglieder des Gemeinderats nahmen davon Kenntnis.

TOP 07 – Bürgerfragen

Es waren keine Zuhörer zu gehen.

TOP 08 – Sonstiges/Anfragen

8.1. Fremdmüll im Friedhofcontainer

Die Einführung der neuen, chipversehene Mülltonnen zum 1. Januar 2022 zeigt bereits seine befürchtete Nebenwirkung. Im Container des Friedhofes wurde Fremdmüll entsorgt. Die Ratsmitglieder verurteilten solch ein Fehlverhalten und sind zur Nachverfolgung durch die Verwaltung bereit.

8.2. fehlende Gutscheine für die Biomüllsäcke

Schade fand ein Ratsmitglied den Umstand, dass die Haushalte noch keinen Gutschein für den kostenlosen Erhalt von Biomüllsäcken für 2022 bekommen haben. Sofern alle Säcke von 2021 aufgebraucht wurden ist der Bürger genötigt 3,00 € pro Rolle auszugeben, um den Zeitraum bis zur Zustellung der Gutscheine mit dem Gebührenbescheid für 2022 zu überbrücken. Nach Meinung des Gemeinderates wird der Bürger dadurch nicht zur Mülltrennung animiert, wenn er zur Kasse gebeten wird statt der kostenlosen Versorgung mit Biomüllsäcken.

Hinweis von der Verwaltung an dieser Stelle:

Auf der Rückseite des Abfall-Abc 2022 ist ein Gutschein für eine Rolle 15-l-Biobeutel abgedruckt. Dieser kann abgetrennt und auf dem Rathaus eingelöst werden.

Jeder Haushalt erhält mit dem Gebührenbescheid 2022 bis zum 28.2.2022 einen Gutschein für ein Jahreskontingent Biobeutel (6 Rollen = 60 Biobeutel mit 15 l Volumen).

Info Filstalbrücke

Bahnprojekt Stuttgart - Ulm Neubaustrecke Wendlingen - Ulm unter Strom

Die Arbeiten am Bahnprojekt Stuttgart-Ulm sind weit fortgeschritten. Am Montag, 31. Januar 2022, um 0.00 Uhr, schaltet die Deutsche Bahn auf der Neubaustrecke Wendlingen - Ulm den Strom ein.

Die Oberleitung, einschließlich aller zuführenden Speiseleitungen, steht ab diesem Zeitpunkt mit 15.000 Volt unter Spannung.

Die Deutsche Bahn weist auf die mit der Einschaltung verbundenen Gefahren hin: Wer auf Brückenvorbauten, Maste oder Wagen klettert, begibt sich in Lebensgefahr. Bereits ein Abstand von weniger als drei Metern zu den stromführenden Anlagen kann zu einem tödlichen Stromschlag führen. Auch wer etwa Luftballons oder Flugdrachen in der Nähe der Oberleitung fliegen lässt oder Wasserschläuche nutzt, riskiert sein Leben.“

Im Februar beginnt die Deutsche Bahn mit Testfahrten auf der Strecke Wendlingen - Ulm. Bei den sogenannten Hochstastfahrten wird die Geschwindigkeit nach und nach gesteigert - auf schließlich bis zu Tempo 275. Die Deutsche Bahn weist auf das dadurch entstehende Gefahrenpotenzial hin: Herannahende Züge sind kaum wahrnehmbar, und es kann beim Vorbeifahren eine starke Druck- und Sogwirkung entstehen. Unbefugte sollten sich deshalb grundsätzlich von den Gleisen fernhalten.

Was ● Wann ● Wo

HUBER

HEALTH CARE

TESTZENTRUM

<p>> ANTIGEN-SCHNELLTEST: 13,50€ / TEST <small>mit digitalem EU-Zertifikat.</small></p> <p>> PCR POOL - 5ER-GRUPPE: 150 € / POOL <small>Bis zu 5 Personen (vorab von Ihnen selbst festgelegt) werden zeitgleich getestet und als Sammelprobe ausgewertet. Übermittlung des Testergebnisses am Folgetag bis 18 Uhr.</small></p>	<p>> PCR-EINZELTEST: 69 € / TEST <small>Übermittlung des Testergebnisses am Folgetag bis 18 Uhr.</small></p> <p>> PCR POOL - OFFENE GRUPPE: 20 € / TEST <small>Personen werden unabhängig voneinander getestet und als Sammelprobe ausgewertet. Übermittlung des Testergebnisses am Folgetag bis 18 Uhr.</small></p>
--	--

ANMELDUNG & TERMINE



STANDORT

Testzentrum
Huber Health Care
Industrie- und Businesspark
73347 Mühlhausen

JETZT AUCH ALS APP VERFÜGBAR

MIT DER SMART HEALTH CHECK APP KÖNNEN TESTERGEBNISSE EINFACH ABGERUFEN, TERMINE GEBUCHT UND TESTZERTIFIKATE VERWALTET WERDEN.














Wassonstnoch *interessiert*

Aus dem Verlag

Zwetschgen-Ginger Beer-Aperitif

Hier ist die Geheimzutat Ginger Beer. Die Limo macht den Drink spritziger und verleiht ihm den letzten Schliff. Dazu ein Spritzer Zitrone – für die Säure.

Zubereitungszeit: 15 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Silke Senft

Zutaten

- 5 cl Zwetschgenlikör
- 1 cl Zitronensaft
- 10 cl Ginger Beer
- Außerdem:
- 1 Cocktailschale
- Eiswürfel
- Rührlöffel
- 2 Zitronenzesten

Zubereitung

1. Für den Zwetschgen-Ginger Beer-Aperitif Eiswürfel in die Cocktailschale geben. Zwetschgenlikör, Zitronensaft und Ginger Beer dazugeben und mit einem Rührlöffel gut umrühren. Mit 1-2 Zitronenzesten dekorieren und genießen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR